

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982
Ausgegeben am 21. September 1982
187. Stück

- 456. Kundmachung:** Beitritt Jugoslawiens zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 457. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll
- 458. Kundmachung:** Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse
- 459. Kundmachung:** Beitritt von Luxemburg zum Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen
- 460. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- 461. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- 462. Kundmachung:** Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität durch die Schweiz
-

456. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. September 1982 betreffend den Beitritt Jugoslawiens zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Jugoslawien am 26. Feber 1982 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 216/1982) hinterlegt. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. XII Abs. 2 für Jugoslawien am 27. Mai 1982 in Kraft getreten.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Jugoslawien nachstehende Erklärung abgegeben:

1. Das Übereinkommen wird nur auf solche Schiedssprüche angewendet, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.

2. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf jene Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

3. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, ob vertraglich oder nicht, anwenden, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung als Handelssache angesehen werden.

Kreisky

457. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. September 1982 betreffend den Geltungsbereich der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunden zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll (BGBl. Nr. 58/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 202/1971) hinterlegt:

1. Zur Konvention samt Ausführungsbestimmungen:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunde:
Ungarn	17. Mai 1956
Sowjetunion	4. Jänner 1957
Kuwait	6. Juni 1969
Obervolta	18. Dezember 1969
Demokratischer Jemen	6. Feber 1970
Sudan	23. Juli 1970
Tansania	23. September 1971
Katar	31. Juli 1973
Deutsche Demokratische Republik	16. Jänner 1974
Niger	6. Dezember 1976
Oman	26. Oktober 1977
Elfenbeinküste	24. Jänner 1980

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunde:
Tunesien	28. Jänner 1981
Griechenland	9. Feber 1981

2. Zum Protokoll:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunde:
Ungarn	16. August 1956
Sowjetunion	4. Jänner 1957
Demokratischer Jemen	6. Feber 1970
Kuwait	11. Feber 1970
Deutsche Demokratische Republik	16. Jänner 1974
Niger	6. Dezember 1976
Tunesien	28. Jänner 1981
Griechenland	9. Feber 1981

Norwegen hat mit Wirksamkeit vom 24. August 1979 seinen anlässlich der Ratifikation erklärten Vorbehalt zurückgezogen.

Kreisky

458. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. September 1982 betreffend die Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Portugal am 3. August 1982 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (BGBl. Nr. 143/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 371/1979) hinterlegt.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 10 Abs. 3 für Portugal am 4. September 1982 in Kraft.

Kreisky

459. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. September 1982 betreffend den Beitritt von Luxemburg zum Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

Nach Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates hat Luxemburg am 16. Juni 1982 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBl. Nr. 278/1965, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 103/1977) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 9 für Luxemburg am 16. Juli 1982 in Kraft getreten.

Kreisky

460. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. September 1982 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 129/1973), ratifiziert bzw. sind diesen beigetreten:

1. Übereinkommen

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Deutsche Demokratische Republik	2. Feber 1973
Zentralafrikanische Republik	19. März 1973
Kolumbien	5. April 1973
Oman	31. Mai 1974
Nikaragua	31. Oktober 1975
Volksrepublik China	25. November 1975
Äquatorialguinea	30. August 1976
Demokratischer Jemen	24. November 1976
Vereinigte Arabische Emirate	24. Feber 1977
Kamerun	4. März 1977
Libyen	7. Juni 1977
Tschad	3. November 1977
Bolivien	28. Dezember 1977
Haiti	2. Feber 1978
Sri Lanka	2. Juni 1978
Syrien	4. August 1978
Dschibuti	2. November 1978
Äthiopien	22. März 1979
Seychellen	29. Mai 1979
Kap Verde	30. Juli 1979
Birma	7. März 1980
Vietnam	26. August 1980
Koreanische Demokratische Volksrepublik	29. Oktober 1980
Saudi-Arabien	10. Feber 1981
Sudan	13. April 1981
Mosambik	18. November 1981
Indonesien	4. Juni 1982

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Tonga	31. Jänner 1973
Papua-Neuguinea	4. Dezember 1975

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Bahamas	17. März 1977
Bangladesh	13. Jänner 1978
Nauru	5. Mai 1978
Kiribati	2. April 1982

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt:

Deutsche Demokratische Republik:

Zu Artikel 11 Absatz 1: „Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten ist die Deutsche Demokratische Republik der Ansicht, daß jede Meinungsverschiedenheit über den Personalstand einer diplomatischen Mission durch Vereinbarung zwischen dem Entsende- und dem Empfangsstaat zu regeln ist.“

Volksrepublik China:

„Die Regierung der Volksrepublik China erklärt einen Vorbehalt betreffend die in Artikel 14 und 16 enthaltenen Bestimmungen über die Nuntien und den Vertreter des Heiligen Stuhls.“

Demokratischer Jemen:

Inhaltlich gleicher Vorbehalt zu Artikel 11 Absatz 1 wie die Deutsche Demokratische Republik.

Libyen:

„Die Sozialistische Libysche Arabische Volks-Dschamahirija erklärt, sich nur im Falle von Gegenseitigkeit an Artikel 37 Absatz 3 gebunden zu erachten. Falls die Behörden der Sozialistischen Libyschen Arabischen Volks-Dschamahirija Grund zur Annahme haben, daß das diplomatische Kuriergepäck etwas enthält, das gemäß Artikel 27 Absatz 4 nicht als Kuriergepäck befördert werden darf, ist sie der Ansicht, berechtigt zu sein, zu verlangen, daß das Kuriergepäck in Anwesenheit des Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission geöffnet werde. Falls diese Aufforderung von dem Vertreter des Entsendestaates abgelehnt wird, wird das diplomatische Kuriergepäck an seinen Herkunftsort zurückgesendet.“

Syrien:

„Die in Artikel 36 Absatz 1 angeführte Befreiung wird dem Verwaltungs- und technischen Personal einer Mission nur während der ersten sechs Monate nach Ankunft im Empfangsstaat gewährt.“

Vietnam:

„Das Ausmaß der in Artikel 37 Absatz 2 für das Verwaltungs- und technische Personal und deren Familienmitgliedern gewährten Vorrechte und Immunitäten sollten im einzelnen durch die Vertragsstaaten vereinbart werden.“

Saudi-Arabien:

Inhaltlich gleicher Vorbehalt zu Artikel 27 Absatz 4 wie Libyen.

Sudan:

„Die in Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen aus 1961 vorgesehenen diplomatischen Immunitäten und Vorrechte, die im Völkergewohnheitsrecht und in der Staatenpraxis zugunsten von Missionschefs und Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission anerkannt und zugestanden werden, können von der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, ausgenommen im Falle von Gegenseitigkeit, anderen Kategorien des Missionspersonals nicht gewährt werden. Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan behält sich das Recht vor, Artikel 38 so auszulegen, daß einem Diplomaten, der Staatsangehöriger des Sudan oder im Sudan ständig ansässig ist, jedwede Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit, selbst wenn es sich um Amtshandlungen des Diplomaten in Ausübung seiner Tätigkeit handelt, nicht gewährt wird.“

2. Fakultativprotokoll

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Zentralafrikanische Republik	19. März 1973
Oman	31. Mai 1974
Pakistan	29. März 1976
Republik Korea	25. Jänner 1977
Bahamas	17. März 1977
Sri Lanka	31. Juli 1978
Seychellen	29. Mai 1979
Malawi	29. April 1980

Die Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 237/1970 wird dahingehend berichtigt, daß Bulgarien und Chile wohl das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, nicht jedoch das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ratifiziert haben.

Kreisky

461. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. September 1982 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 24. April 1963

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über konsulari-

sche Beziehungen und das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 24. April 1963 (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 287/1979) ratifiziert bzw. sind diesen beigetreten:

1. Übereinkommen

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Seychellen	29. Mai 1979
Volksrepublik China	2. Juli 1979
Kap Verde	30. Juli 1979
Norwegen	13. Feber 1980
Malawi	29. April 1980
Finnland	2. Juli 1980
Suriname	11. September 1980
Bhutan	28. Juli 1981
Polen	13. Oktober 1981
Indonesien	4. Juni 1982

Kiribati hat erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten. Die Kontinuitätsklärung wurde am 2. April 1982 hinterlegt.

Finnland hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Zu Art. 35 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1: Finnland gewährt weder den konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden, das Recht, sich diplomatischer oder konsularischer Kurier und diplomatischer oder konsularischer Dienstpostsendungen zu bedienen, noch gewährt es den Regierungen, diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen das Recht, sich dieser Mittel im Verkehr mit den von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen zu bedienen, es sei denn, Finnland hätte hiezu in Sonderfällen seine Zustimmung erteilt.“

2. Fakultativprotokoll

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Island	1. Juni 1978
Seychellen	29. Mai 1979
Norwegen	13. Feber 1980
Finnland	2. Juli 1980

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Suriname	11. September 1980
Malawi	23. Feber 1981

Mit Note vom 18. Feber 1982 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß sich die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten durch das Vereinigte Königreich (BGBl. Nr. 474/1972) auch auf folgende Gebiete erstreckt: Assoziierte Staaten (Antigua, Dominica, Grenada, St. Christopher-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent) und die territorialen Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreiches sowie das Britische Protektorat der Salomon-Inseln.

Die Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 238/1970 wird dahingehend berichtigt, daß Uruguay wohl das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, nicht jedoch das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ratifiziert hat.

Kreisky

462. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. September 1982 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16. Mai 1972 durch die Schweiz

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat die Schweiz am 6. Juli 1982 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität (BGBl. Nr. 432/1976, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 22/1980) hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 36 Abs. 3 für die Schweiz am 7. Oktober 1982 in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat der Ständige Vertreter der Schweiz beim Europarat nachstehende Erklärung abgegeben:

„Ich habe die Ehre, namens des Schweizerischen Bundesrates und unter Bezugnahme auf den Art. 24 des Übereinkommens zu erklären, daß die schweizerischen Gerichte über die Fälle der Art. 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können.“

Kreisky